



Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beauftragung von Werk-, Dienst- und sonstigen Leistungen

(gültig ab 1. Juli 2020)

der ELABO GmbH nachfolgend „Auftraggeber“ genannt:

1. Gegenstand und Definitionen

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werk-, Dienst- und sonstige Leistungen gelten für alle Verträge (nachfolgend „Vertrag“ oder „Auftrag“), mit denen der Auftraggeber Werk-, Dienst-, oder sonstige Leistungen (nachfolgend „Leistungen“) in Auftrag gibt. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Einkaufsbedingungen sind Bauleistungen, informationstechnische Leistungen oder entwicklungsbezogene Leistungen sowie die Herstellung und Lieferung von Material für die Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber. Für diese Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich gesonderte Bedingungen.

1.2 Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind im Rahmen der unter 1.1 gemachten Einschränkungen insbesondere:

Dienstleistungen aller Art

Bauleistungen aller Art

Reinigungsarbeiten aller Art Transportleistungen

Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten

Montagearbeiten

Reparaturarbeiten

Oberflächenbearbeitung

Leistungen im Bereich der Elektrotechnik

1.3 Diese Bedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.4 Diese Bedingungen gelten ausschließlich, auch dann, wenn der Auftraggeber mit Kenntnis von den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos z.B. Bestellungen erteilt oder Leistungen entgegennimmt. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

2.1 Die Bestellungen und andere Erklärungen des Auftraggebers, die auf einen Vertragsabschluss oder eine Vertragsänderung gerichtet sind, werden nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Der Schriftwechsel ist mit den jeweiligen Ansprechpartnern in der zuständigen Abteilung des Auftraggebers zu führen.

2.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers, die dieser nach Vertragsschluss abgibt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.3 Der Auftragnehmer kann Bestellungen des Auftraggebers innerhalb der darin genannten Bindungsfrist, anderenfalls innerhalb von 6 Werktagen (Montag bis Samstag) ab dem Bestelldatum durch schriftliche Bestätigung annehmen. Maßgeblich ist der Zugang beim Auftraggeber.

2.4 Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.

2.5 Der schriftliche Vertrag, einschließlich dieser Bedingungen, die einen Bestandteil des Vertrages darstellen, gibt alle über den Vertragsgegenstand zwischen den Parteien getroffenen Abreden vollständig wieder.



3. Durchführung des Vertrages und Leistungserbringung / Einschaltung Dritter

3.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, seine Leistungen entsprechend dem anerkannten Stand der Technik zu erbringen.

3.2 Der Auftragnehmer stellt sämtliche zur Ausführung des Auftrages benötigten Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Unterkünfte o.ä. bereit. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände leihweise zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für Schäden an den Gegenständen, die nicht durch die übliche Abnutzung entstehen.

3.3 Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle für Strom und Wasser hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der geltenden technischen Vorschriften auf eigene Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.4 Vor Beginn der Leistungen hat der Auftragnehmer den Ort der Leistungserbringung zu untersuchen und dessen Geeignetheit für die Erbringung der Leistungen sowie die Richtigkeit etwaiger Angaben des Auftraggebers (u.a. im Hinblick auf Fundamente, Anschlüsse, Absteckungen usw.) nachzuprüfen.

3.5 Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers - ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen, Vorgaben oder Angaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

3.6 Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Leistungen Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten.

3.7 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Bei einer Einschaltung Dritter ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Dritten in dem Umfang zu verpflichten, in dem er seinerseits gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist.

4. Arbeitskräfte des Auftragnehmers

4.1 Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer ein Weisungsrecht. Damit ist jedoch kein allgemeines Weisungsrecht gegenüber den Arbeitskräften des Auftragnehmers verbunden.

4.2 Der Auftragnehmer hat die für ihn tätigen Arbeitskräfte im erforderlichen Ausmaß zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich dessen üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

4.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht.

4.4 Vor Beginn der Leistungen hat sich die ranghöchste Arbeitskraft des Auftragnehmers bei dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers zu melden, die Durchführung der Leistungen abzusprechen und sich nach Durchführung der Leistungen abzumelden, soweit nichts anderes vereinbart ist.



5. Preise

5.1 Der in der Bestellung des Auftraggebers angegebene Preis ist bindend und ein Festpreis und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Preis schließt, soweit nicht abweichend vereinbart, alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (wie z. B. zur Erbringung der Leistungen erforderliches Material, Schutz gefährdeter Gegenstände gegen Schäden, Anfahrtskosten und -zeiten sowie Versicherungen) mit ein. Eventuelles Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf seine Kosten auf Verlangen des Auftraggebers zurückzunehmen.

5.2 Die Erbringung von vergütungspflichtigen Mehrleistungen gegenüber den Auftragsunterlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

6. Stundenlohnarbeiten

6.1 Eine Abrechnung der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen nach Stunden ist nur im Einzelfall und mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (auch im Hinblick auf die zur Anwendung gelangenden Stundenlohnsätze) zulässig.

6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rapporte täglich ohne Aufforderung in einfacher Ausfertigung einschließlich eines Durchschlags dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen. Der Rapport muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name des Auftraggebers, Bestell- und Abrechnungsdaten, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachte Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, Dauer der Arbeiten, verbrauchtes Material. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens sechs (6) Werktagen (Montag bis Samstag) nach Zugang der Rapporte den Rapport in einfacher Ausfertigung ohne Durchschlag zurückzugeben. Die Unterzeichnung eines Rapportes gilt nicht als Anerkenntnis, sondern bestätigt nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber kann Einwendungen auf den Rapporten selbst oder gesondert schriftlich erheben. Der Auftragnehmer hat die unterschriebenen Rapporte zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen. Rapporte, gegen die Einwendungen erhoben wurden, kommen nicht zur Verrechnung.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Zahlungen werden nur aufgrund von prüffähigen Rechnungen geleistet. Aus der Rechnung muss die Zuordnung zur dazugehörigen Leistung klar ersichtlich sein.

7.2 Zahlungen erfolgen ohne Abzug innerhalb von 60 Kalendertagen nach vollständiger Leistung (und einer etwaig vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Falls eine Zahlung schon innerhalb von 30 Kalendertagen erfolgt, so ist der Auftraggeber zu 3% Skontoabzug auf den Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Für die Fristwahrung zählt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Auftraggebers.

7.3 Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Der Verzugszins beträgt jährlich 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

7.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.5 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.



Seite 4 von 8 – Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beauftragung von Werk-, Dienst- und sonstigen Leistungen

7.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch weitere Prüfinstanzen festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten. Wird Unterzahlung festgestellt, erfolgt eine Nachvergütung.

7.7 Bereits empfangene Abschlagszahlungen sind bei allen Zahlungsanforderungen mit Datum einzeln aufzuführen und ihr Gesamtbetrag vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

7.8 Neu dazugekommene Positionen sind am Schluss unter Bezugnahme auf den Nachauftrag aufzuführen.

8. Termine, Verzögerungen

8.1 Die in der Bestellung des Auftraggebers angegebenen Termine oder Fristen sind bindend.

8.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine oder Fristen bleibt hiervon unberührt.

8.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, pro vollendeter Woche des Verzuges pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, max. insgesamt 5% des Nettopreises der verzögerten Leistung zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Der Auftragnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

8.4 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen; sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben. Stattdessen kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Dienstleistungsverträgen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

8.5 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Versicherungspflicht

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung zu üblichen Konditionen mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 Euro pro Personen- oder Sachschäden und 5.000.000 Euro pro Vermögensschäden zu unterhalten. Eine Kopie des Versicherungsscheins und eine Bescheinigung des Versicherers sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber diesem vorzulegen.

9.2 Dem Auftragnehmer obliegt es, seine Ausrüstung und sein Material zu versichern. Eine Versicherung durch den Auftraggeber besteht nicht. Eine Haftung des Auftraggebers für Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung und Material ist ausgeschlossen, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftraggebers oder dessen Mitarbeiter vorliegt.



10. Vergütung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht der Auftraggeber von einem ihm zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen vergütet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können.

11. Abnahme von abnahmefähigen Leistungen

11.1 Soweit es sich bei den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen um Werkleistungen handelt, bedürfen diese der Abnahme.

11.2 Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart.

11.3 Die Abnahme gilt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber als erteilt. Der Auftraggeber bestätigt die Abnahme durch das von ihm unterzeichnete Abnahmeprotokoll.

12. Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

12.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln von Werkleistungen sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

12.2 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Werkleistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes (Neuherstellung) verlangen.

12.3 Etwaige haftungsbeschränkende Klauseln des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an.

13. Verjährung

13.1 Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel drei (3) Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt bei abnahmefähigen Leistungen mit der Abnahme.

13.3 Für nachgebesserte oder ersetzte Werkleistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung mit der ausdrücklichen schriftlichen Abnahme dieser Leistungen.

14. Ausführungsunterlagen

14.1 Sofern für die Erbringung der Leistungen zusätzliche Unterlagen des Auftraggebers erforderlich sind, werden diese dem Auftragnehmer auf Anforderung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

14.2 Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Auftragnehmers für den Auftraggeber sorgfältig zu verwahren. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.

14.3 Hat der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen selbst Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese in der geforderten Anzahl und Ausführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen diese Unterlagen zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen unentgeltlich benutzen.



14.4 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Leistungen nicht berührt. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer umgesetzte Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarte Änderungen. Für umgesetzte Weisungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nur dann verantwortlich, wenn er diesen nicht schriftlich mit angemessener Begründung widerspricht.

15. Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Freistellungsverpflichtung

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihn treffenden Verkehrssicherungspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz zu beachten und die betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer, einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Leistungen einschlägig sind.

15.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen und Bestimmungen zu informieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

15.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

15.4 Brandschutztechnische Forderungen der Werksfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehältern, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden. Nach Beendigung der Leistungen sind Nachkontrollen durchzuführen. Stahlbauschweißarbeiten dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die im Besitz des großen Eignungsnachweises nach DIN 18800 / Teil 7 sind. Schweißarbeiten an Rohrleitungen dürfen nur von Schweißern durchgeführt werden, die eine Schweißfachprüfung nach der aktuellen Fassung der DIN EN 287-1(St) nachweisen können.

15.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die Mitarbeiter des Auftraggebers von allen Ansprüchen frei, die gegen diese wegen einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung der zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Leistungen an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden. Tritt ein derartiger Schaden ein, ist unverzüglich der Auftraggeber zu verständigen.

16. Liefer- und Versandvorschriften

16.1 Die Liefer- und Versandvorgaben, sowie die Materialvorgaben für Verpackungen des Auftraggebers sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen.

16.2 Kosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorgaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

17. Datenschutz

Der Auftragnehmer darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Arbeitskräfte einsetzen, die von ihm gemäß BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von



ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung des Vertrages betrauten Arbeitskräfte die Bestimmungen des BDSG beachten. Der Auftragnehmer hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die zur Auftragskontrolle nach dem BDSG erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen.

18. Geheimhaltung

18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Arbeitskräfte des Auftragnehmers und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

18.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages.

18.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die - allgemein bekannt sind oder - dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

18.4 Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

18.5 Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung eingehalten wird.

19. Compliance

19.1 Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung seiner Leistung den Verhaltenskodex des Auftraggebers beachten und seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu dessen Beachtung anhalten. Der Verhaltenskodex ist unter <http://www.euromicron.de/downloads/filemanager/euromicron-verhaltenskodex.pdf> abrufbar oder auf schriftliche Anforderung beim Auftraggeber erhältlich.

19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten. Der Auftragnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich zu führen. Dem Auftraggeber sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, vorzulegen. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, fortlaufend aktualisierte SOKA-BAU-Bescheinigungen und Auskünfte vorzulegen, soweit er nicht eine Unbedenklichkeits- oder Negativbescheinigung beigebracht hat.

19.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a EntG, § 28 e



Seite 8 von 8 – Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beauftragung von Werk-, Dienst- und sonstigen Leistungen

Abs. 3 a-f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

19.4 Verstößt der Auftragnehmer gegen die in Ziffer 19.1 und 19.2 genannten Verpflichtungen, berechtigt dies den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 8 Nr. 3 VOB/B, ohne dass es einer Kündigungsandrohung bedarf.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers.

20.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

20.3 Stellt eine Partei die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.

20.4 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber zuständigen allgemeinen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

20.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen jegliche Wirkung.

20.6 Die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.